

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.02.2025 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 19.03.2025 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“ an der Georg-August-Universität Göttingen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Germanistik: Texte, Praktiken, Methoden oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen in der Germanistik/Deutschen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 49 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen der Basis-, Aufbau und Vertiefungsebene im Umfang von jeweils mindestens 16 Anrechnungspunkten in mindestens zweien der drei germanistischen Teilfächer Neuere Deutsche Literatur, Germanistische Mediävistik und Germanistische Linguistik. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch

fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach

Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;

- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg im Umfang von max. 2 Seiten.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,

Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote, § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote, § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt. ²70 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 57 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,

größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

1. Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
2. Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
3. Auslandssemester,
4. Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30 v. H. der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das mindestens Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.

²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 57 Punkte).

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
----------------------	-----------

gute Kenntnisse	3 Punkte,
-----------------	-----------

befriedigende Kenntnisse	1 Punkte,
--------------------------	-----------

wenige Kenntnisse	0 Punkte.
-------------------	-----------

bb) Je nach Art und Umfang der Reflektion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflektion ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
------------------	-----------

überzeugend	3 Punkte,
-------------	-----------

wenig überzeugend	1 Punkte,
-------------------	-----------

kaum überzeugend	0 Punkte.
------------------	-----------

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für ein Wintersemester und bis zum 31.01. für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der

Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Besondere fachliche Kenntnisse,
- b) Reflexion über die bisherigen fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., im Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

(2) ¹Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Germanistik/Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2018 S. 5) außer Kraft. ²Die Ordnung nach Satz 1 bleibt für Vergabeverfahren vor dem Wintersemester 2025/26 anwendbar.
